



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 30. August.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1553. (2)

C i r c u l a r e

der für Laibach bestellten Sanitäts-Commission. — Das gegen die Brechruhr einzuhaltende Verfahren betreffend. — Die epidemische Brechruhr, welche bereits im J. 1836 den Zug durch Krain genommen, ist auf ihrem erneuerten Weltgange bis in die unmittelbare Gränze dieses Landes gerückt und hat dieselbe zu überschreiten begonnen. — Der tropische Ursprung der Krankheit berechtigt zu der Hoffnung, daß die Macht und Ausdehnung der Epidemie in dem Maße beschränkt seyn werde, als die Jahreszeit vorrückt. — Die Behörden haben alle Anstalten getroffen, welche in ihrer Gewalt liegen, um die öffentliche Gesundheit zu wahren. Insofern jedoch jeder Einzelne durch eigenes Zuthun die Krankheit hintanhaltend oder sich zuziehen kann, werden folgende Rathschläge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur genauen Befolgung anempfohlen. — Nachdem einer Krankheit vorzubeugen besser ist, als dieselbe heilen, so ist vor Allem eine der Gesundheit gedeihliche Lebensweise zu beobachten. Je gesünder der Körper erhalten wird, desto besser wird derselbe der Krankheit widerstehen. — Um bei der wechselnden Witterung des Herbstes den Körper vor dem Eindrucke greller Temperatursprünge zu schützen, ist eine entsprechende, auf einen gleichen Wärmegrad bemessene Kleidung zu tragen. Hierauf haben vorzüglich jene Menschen bedacht zu seyn, welche durch ihr Geschäft der Gefahr einer Erkältung ausgesetzt sind. Die Nächte bringe man in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Localitäten zu. Bei dem Genuße von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. — So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich. In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätetischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig es wäre, durch übermäßiges Essen von Obst den Stuhl zu vermehren, eben so gefährlich bleibt es, sich plötzlich auf den Genuß stopfender Speisen und Getränke einzuschränken. Ohne den Körper durch ein gutes Frühstück gestärkt zu haben, gehe Niemand des Morgens nüchtern an sein Geschäft. — Keines Quellwasser ist immer das natürliche Getränk, indessen können jene, die daran gewohnt sind, zumal die arbeitenden Classen, sich im mäßigen Genuße echten Weines und Bieres zu stärken fortfahren. Ein schädlicher Wahn ist es jedoch, in dem Gebrauch starker Weine und des Branntweins ein Präservativ zu suchen. — Unter den Krankheitsursachen spielen im Allgemeinen die Leidenschaften eine Hauptrolle; insbesondere wird ihr Einfluß nachtheilig zur Zeit einer Epidemie, die für sich schon mit ähnlichen Wirkungen auftritt. Darum sind auch alle niederdrückenden Affecte, als: Furcht, Kummer, möglichst zu vermeiden, und ebenso die aufregenden Gemüthszustände, wie der Zorn, zu unterlassen, weil sie am Ende doch auch schwächen. — Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen faulender Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der ver-

läßlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheit. — Wenn Jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht, und versäume keine Zeit bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe, durch eine wärmere Bedeckung, durch eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüh, Münzen, Melissen, Chamillen bereitetem leichtem Theegetränk, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch dieses für Jedermann mögliche Verfahren auch ohne dem Gebrauch anderer Arzneien wirkliche Anfälle der Krankheit behoben worden sind. Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativ-Mitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser, mitunter gerade entgegengesetzter Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauche wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verlegt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchsart, noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will. — Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte seyn, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch jetzt in gewissenhafter Pflichterfüllung um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angebeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt seyn werden. — Laibach am 25. August 1849.

Andreas Graf Hohenwart,
k. k. Hofrath, als Commissions-Präsident.

3. 1547. (2)

Nr. 16107.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das Ministerium des Innern, einverständlich mit dem k. k. Ministerium der Landescultur und des Bergwesens, zu nachfolgenden Erklärungen des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt: — 1) Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach § 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen seyn, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes, und sind selbst Inseln, als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend, zu behandeln. — 2) Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplex ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enklave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt,

oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplex wie auf dem Enklave auszuüben. —

3) So wie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob. — 4) Unter Sachverständigen sind aber nicht bloß gelernte und geprüfte Jäger verstanden; es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen. —

5) Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt zu finden. — 6) Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu. — Dies wird im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849 hiemit zur öffentlichen Kunde und zur Darnachachtung verlaublich. — Laibach am 17. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1536 (3)

Nr. 8133.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Anna Leschnak, gegen Herrn Anton Berhouz, wegen schuldigen 17 fl. 15 kr. c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 42 fl. 43 kr. C. M. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Wirthschaftswägen, des Viehfutters, 1 Stute und 1 Kuh gewilliget, und hiezu 2 Termine, auf den 13. September und 3. October 1849 zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung des Executen zu Lippe am Moorgrunde, mit dem Beisatze angeordnet, daß, wenn dieses bewegliche Vermögen bei der 1. Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollte, solches bei der 2. Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Laibach am 14. August 1849.

3. 1529. (3)

Nr. 8019.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jakob Rosizh, Vormund der mindj. Maria und Apollonia Blasch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. November 1848 im Spitale zu Mailand ab intestato verstorbenen Johann Blasch, Gemeinen des k. k. Prinz Hohenlohe-Langenburg Linien-Infanterie-Regiments Nr. 17, die Jagdsatzung auf den 1. October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 11. August 1849.

3. 1541. (2) Nr. 6813/1346

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Salzverschleißamte in Triest ist der Posten des Einnehmers, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden, der Genuß der Natural-Bohnung, der unentgeltliche Bezug von zwölf Pfund Salz jährlich für sich und jeden zur Familie gehörigen Kopf, dann die Verpflichtung zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Competenz-Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 18. September 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, die Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, dann über die bei den Salzämtern erforderlichen Cassen- und Manipulations-Kenntnisse, so wie über ihre Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit Einem oder dem Andern der dermaligen Beamten des gedachten Verschleißamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. k. österr. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 10. August 1849.

3. 1542. (2) Nr. 7052.

Concurs-Ausschreibung

wegen Besetzung einer Amtsoffizialen-Stelle. — Im Bereiche des steierm. - illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Gebietes ist eine Amtsoffizialen-Stelle mit dem Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, und der Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, und im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung einer derlei Offizialen-Stelle mit dem Gehalte von 600 fl., 500 fl., 450 fl. oder 400 fl., und der gleichen Verpflichtung zur Leistung einer Cautionsleistung im Jahresgehaltsbetrage, der Concurs bis siebenzehnten September 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über die bisherige tadellose Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassawesen, über Sprachkenntnisse und insbesondere über den Besitz der Warentunde auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. steierm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert, dann ob und auf welche Art sie die vorgeschriebene Cautionsleistung im Stande sind. — Graz am 6. August 1849.

3. 1558. (1)

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 1000 Stück formmäßiger eiserner Cavallets eine Offert-Verhandlung angeordnet. — Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Die eisernen Bestandtheile werden durchgängig aus Roheisen erzeugt, da eine Abgabe von Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) nicht mehr Statt hat. — Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrate, d. i. Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen, ohne Unterschied, 28 niederöstr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätte) versehen seyn. — Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. — Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und construirt seyn müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Betten-Magazine einsehen kann, und von welchen den Contrahenten ein Duplicat mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazines auf die Dauer der Lieferung übergeben wird; insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den dafür accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschehener vorgeschriebener Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der

Dimensionen erstreckt, und in der Formentirung sämtlicher Eisentheile besteht, und erst nach erfolgter Uebernahme, unter Aufsicht des Bettenmagazines, angestrichen werden. — Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist. — 2) Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, sie kann abgefordert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. — 3) Die Anbote auf die Lieferung der Cavallets müssen ausdrücklich: a) auf die ganz aus Roheisen zu liefernden Eisenbestandtheile, sammt deren Anstrich, und b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten. — 4) Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Graz zu geschehen; sollte jedoch Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin der Provinz liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavallets, zu denen die kompletten Eisenbestandtheile, mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein, geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben. — Jenen Offerten, welche mehr als die für die Provinz ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungs-Anträge für andere Provinzen, mit Angabe der Ablieferungs-Stationen, zu machen. — In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das J. 1850 für Niederösterreich 4000, Böhmen 2000, Mähren u. Schlesien 2000, Galizien 2000, Italien 10,000, Croatien u. Slavonien 400, Dalmatien 800, Bundesfestung Mainz und Ulm 500 Stück zu erzeugen bestimmt sind, und auch in nächsten fünf Jahren ähnliche Anschaffungen dasselbst Statt finden werden. — Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavalleten in eine andere Provinz auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf deren Ansuchen die Einleitung getroffen werden, daß das dem Erzeuger zunächst gelegene Bettenmagazin, deren Untersuchung und Formentirung, dann nach geschehener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgabsorte keine weitere den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavallets zu haften hat. — 5) Stens Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1850 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß. — 6) Stens Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1850 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten fünf Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszudehnen, und hat für die Zuhaltung ein Reugeld (Badium) mit fünf Percente des nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin, oder an eine Kriegscasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-Schein mit dem Offerte einzusenden. — 7) Stens Diese Reugelder können in Barem, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken, oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden. — 8) Stens Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget. — 9) Stens Müssen die Offerte versiegelt sammt den Depositen Scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich, an das gefertigte Militär-General-Commando bis 15. September 1849 eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbote

bis 15. October d. J. in der Art verantwortlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen. — 10) Stens Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfüllung-Cautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgewechselt werden. Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contractes nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen. — Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit dem Bescheiden die Depositen Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurückbeheben zu können. — 11) Stens Die Form der Offerte, welche in den stempelpflichtigen Provinzen auf einem 10 kr. Stempel ausgestellt seyn müssen, zeigt der Anschluß. — Die übrigen Contractbedingungen können bei jedem Bettenmagazin eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Commando. Laibach am 28. August 1849.

Offert (Von Jansen.) Ich N. N., aus N. N., offerire hiemit in Folge geschehener General-Commando-Kundmachung ddo. N. am ... August 1849, unter genauer Zuhaltung aller, mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungs-termine. — N. N., complete Garnituren, ganz aus Roheisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage) und verbinde mich, nach stattgehabter Formentirung und Uebernahme derselben, auch deren vorschriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N., Garnituren mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge zu Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten seyn soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Hauptbettenmagazin (in loco des General-Commandos), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine der Provinz) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Eisenbestandtheile zu formmäßiger Cavallets; (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder die Eisenbestandtheile allein, oder die Bretter allein). — Außerdem offerire ich für andere Provinzen (Offert, wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Offerten zunächst gelegene Bettenmagazin, als Untersuchungs- und Formentirungs-Station, woselbst auch die Bezahlung erfolgt). — Indem ich hiebei erkläre, daß dieser Antrag nur für das J. 1850 zu gelten hat, oder indem ich mich hiebei verbinde, diesen für das J. 1850 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden fünf Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder Eisenbestandtheile, oder Bretter allein) in gleicher Weise zu leisten, überreiche ich unter Einem (besonders und gesiegelt) den Depositen-Schein über das nach obigen Preisen mit ... fl. ... kr. entfallende Proc. Badium, so ich in Barem oder in k. k. Staatspapieren, oder in fisciämtlich geprüften und bestätigten Gutshaltungs-Urkunden zu Händen der N. N. Bettenmagazine-Casse, oder der Kriegscasse zu N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 15. October 1849 ordentlich verbunden. — N. N. am ... August 1849. — N. N. (Vor- und Zunahme des Offerten). — (Von Außen auf dem Couvert des Offerts.) An das hohe k. k. Militär-General-Commando: Offert des N. N. aus N. N. in Cavalleten-Lieferungs-Angelegenheiten zu N. N. — Auf dem Couvert des Depositen-Scheines: An das hohe k. k. Militär-General-Commando zu N. N. — Depositen-Schein zum Cavalleten-Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.

3. 1555. (2) Nr. 7203

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung ist eine Finanzwach = Obercommissärs = Stelle I. Classe, mit dem Jahresgehälte von Eintausend Gulden und den übrigen sistemisirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder eine hiedurch erledigte Finanzwach = Obercommissärs = Stelle II. oder III. Classe, mit den Jahresgehälten von 900 fl. oder 800 fl., oder eine Finanzwach = Commissärs = Stelle I. oder II. Classe mit den Jahresgehälten von 600 fl. und 500 fl. zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1849 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls = Sprach = und Dienstkenntnisse, bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob und mit welchem Beamten der Cameral = Gefällen = Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks = Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch = illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung. Graz am 20. August 1849.

3. 1559. (1) Nr. 708.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Weichselstein wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormünder der minderj. Johann Grizher'schen Erben von Hünze, Ufula Grizher und Anton Kouschja, gegen Joseph Kramischer von Kerschdorf, respective dessen Curator Johann Kische von Kolludersje, wegen aus dem U theile ddo. 15. Juli 1848, Nr. 352, und Appellations = Urtheile ddo. 26. October 1848, Nr. 13518, exec. intab. 24. März, d. J., schuldigen 453 fl. 50 kr. c. s. e., die executive Feilbietung der, dem Joseph Kramischer gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 63^{1/2} vorkommenden, gerichtlich auf 817 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, wozu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 13. September, auf den 11. October und auf den 12. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet werden, daß solche bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs = extract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht zu Weichselstein am 2. August 1849.

3. 1548. (2) Nr. 2539.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird alle mein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Herren Reuner und Kleinohweg, bürgerlichen Handelsleuten in Graz, wider den abwesenden Georg Höningmann von Moschwald, unter Vertretung seines Curators Herrn Dr. Rucker in Graz, wegen schuldigen 52 fl. 6 kr. c. s. e., von dem löbl. Justizmagistrate in Graz mit Bescheide vom 10. v. M., J. 7491, die executive Feilbietung der, dem Georg Höningmann gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 286 vorkommenden, zu Moschwald sub Confr. Nr. 16 gelegenen, gerichtlich auf 320 fl. G. M. geschätzten ^{1/2} Urb. Hube sammt Wohn = und Wirthschaftsgebäuden b. willigt, und über Ersuchen der erwähnten Justizmagistrates vom gefertigten Bezirksgerichte zu dieser Versteigerung drei Termine, als: auf den 15. September, dann 13. October und 15. November d. J., jedesmal um 10 Vormittags in loco Moschwald mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über dem Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchs = extract und Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 4. August 1849.

3. 1531. (3) Nr. 3573.

Edict.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Losice Hs. = Nr. 19, am 12. Juli 1845 ohne Hinterlassung einer leg. willigen Anordnung verstorbenen Andreas Zvanul, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 30. October l. J., Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirtagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach am 8. August 1849.

3. 1527. (3)

V o r f o r d e r u n g

der nachbenannten, zu den diesjährigen Recrutenstellungen auf dem Affentplatze nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen des Bezirkes Umgebung Laibach's.

Nr. 2735.

				Des Militärpflichtigen			
Post = Nr.	Classifications = Liste.	Interclassen.	N a m e	Wohnort	Hs. = Nr.	Pfarre.	
1	I	2	Jacob Schirzel	Sadinavaß	11	Softru	
2	I	2	Martin Bresovar	Bresje	7	Pipoglou	
3	I	2	Johann Zhuden	Mathena	10	Jgg	
4	I	3	Anton Fink	Brunndorf	49	dto.	
5	I	5	Joseph Porenta	Dobruine	8	Softru	
6	I	4	Johann Pribar	Brunndorf	37	Jgg	
7	I	5	Franz Saverjnik	Podmolnik	11	Softru	
8	I	5	Lorenz Wachtar	Wisovik	13	St. Peter	
9	I	5	Valentin Krjshaj	Brunndorf	14	Jgg	
10	I	5	Mathias Schusterschig	Jgglak	3	dto.	
11	I	5	Anton Kraschouz	Wroßt	10	dto.	
12	I	5	Jacob Kuppert	Verblene	1	dto.	
13	I	5	Mathias Pirz	Jgglak	26	dto.	
14	I	5	Stephan Weglitzh	Strachomer	4	dto.	
15	I	5	Peter Panova	dto.	10	dto.	
16	I	5	Lorenz Saiz	St. Martin	18	St. Peter	
17	I	6	Johann Nigizh	Favor	2	Favor	
18	I	6	Martin Sailer	Seedorf	18	Proffer	
19	I	7	Sebastian Schabjek	Softru	13	Softru	
20	I	7	Carl Kastelitz	Sello bei Panze	1	Pipoglou	
21	I	7	Jacob Pivan	Brunndorf	88	Jgg	
22	I	7	Joseph Knouz	Podgrad	12	Lustthal	
23	I	7	Franz Grabez	Podborst	5	Shernutisch	
24	I	7	Franz Eben	Ganzle	18	St. Weit	
25	I	7	Johann Teschar	Polane	8	dto.	
26	I	8	Nitias Kuternik	Podmolnik	1	Softru	
27	I	8	Anton Zimmermann	Wisovik	10	dto.	
28	I	8	Andreas Lenarzhizh	Strachomer	18	Jgg	
29	I	8	Ignaz Saloschnit	Podgora	12	St. Weit	
30	I	8	Franz Makouz	Wischmarje	28	dto.	
31	I	9	Anton Westaj	Stephansdorf	2	St. Peter	
32	I	9	Stephan Kopazh	Medno	4	St. Weit	
33	I	9	Lorenz Wortschner	Tojstozhelo	10	dto.	
34	I	10	Jacob Terschan	Podmolnik	17	Softru	
35	I	10	Thomas Kolenz	Wisovik	22	St. Peter	
36	I	10	Joseph Kastelitz	Brunndorf	123	Jgg	
37	I	10	Joseph Mauniker	Laase	6	St. Helena	
38	I	10	Anton Witenz	Podgora	4	St. Weit	
39	I	11	Johann Krajl	Strill	21	Gollu	
40	I	11	Andreas Anori	Schelimle	25	Schelimle	
41	II	1	Franz Kermel	Podjmeck	27	Dobrova	
42	II	1	Franz Bhit	Derschischka	47	St. Weit	
43	II	1	Primus Kofchenina	Unterjuzza	4	Zaier	
44	II	1	Giulio Gazhnit	Podlipoglou	6	Softru	
45	II	1	Johann Zharmann	Derschischka	4	St. Weit	
46	II	1	Jacob Snoj	Sapasche	1	dto.	
47	II	1	Florian Gaber	Gostezhe	4	Zaier	
48	II	1	Johann Dome	Douniza	12	St. Weit	
49	II	1	Joh. Ludwig Kregar	St. Weit	7	dto.	
50	II	1	Franz Fink	Brunndorf	49	Jgg	
51	II	1	Georg Zereb	Görtshach	16	Preska	
52	II	1	Felix Ott	St. Paul	9	Pipoglou	
53	II	2	Martin Petrin	Untergollu	8	Gollu	
54	II	2	Lorenz Saiz	Obersadobrova	7	Mariafeld	
55	II	2	Lorenz Dpredel	Govejek	7	Zaier	
56	II	2	Johann Tojchar	Untersadobrova	4	Mariafeld	
57	II	3	Sebastian Maurer	Gostezhe	17	Zaier	
58	II	3	Anton Stopar	Schlebe	38	Preska	
59	II	3	Martin Reiz	Favor	32	Favor	
60	II	3	Johann Skaller	Golluberdu	9	Preska	
61	II	3	Lucas Sadukar	dto.	20	dto.	
62	II	3	Augustin Legat	Koffes	17	St. Weit	
63	II	3	Jacob Beuz	Draga	4	Zaier	
64	II	3	Johann Pezhnik	Sagradsche	4	Softru	
65	II	4	Johann Berhouz	Udmath	10	St. Peter	
66	II	4	Johann Bherne	Salloch	28	Mariafeld	
67	II	4	Georg Schidan	Unterschischka	63	Maria = Verkündigung	
68	II	4	Stephan Jamnik	Govejek	3	Zaier	
69	II	4	Joseph Burger	Außergoriz	37	Bresoviz	

Die vorbenannten Individuen werden aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, beim gefertigten Bezirks = Commissariate sich vorzustellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Recrutirungs = Vorschriften behandelt werden würden.

K. k. Bezirks = Commissariat der Umgebungen Laibach's am 20. August 1849.